Verein zur Förderung der Jugendarbeit in der Blaskapelle Einklang Schermbeck e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Jugendarbeit in der Blaskapelle Schermbeck" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Schermbeck.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle F\u00f6rderung und finanzielle Unterst\u00fctzung der musikalischen (Fr\u00fch-)Erziehung und Ausbildung von Jugendlichen. Jugendliche sollen als Musiksch\u00fcler an die Blasmusik herangef\u00fchrt und im Musizieren mit Instrumenten, sowie insbesondere im Zusammenspiel in der Gruppe unterrichtet werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung günstiger Bedingungen für die weitere künstlerische Entwicklung der Musikschüler. Insbesondere gefördert und betreut werden sollen Projekte und Vorhaben im Bereich der Musikschularbeit und des Ensemblespiels im Jugendblasorchester.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt und Verlust

- (1) Mitglieder können einzelne Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet und dies schriftlich mitteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Mitglieder aus wichtigem Grund auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Dem jeweiligen Vereinsmitglied soll vor Ausschluss aus dem Verein grundsätzlich rechtliches Gehör gewährt werden. Ihm ist mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen grundsätzlich alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Abfindungsanspruch noch einen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Der Anspruch des Vereins auf Beiträge, die die Zeit vor dem Ausscheiden betreffen und vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig wurden bleibt bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind festgesetzte Jahresbeiträge auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härtefälle der jährliche Beitrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) Die Mitgliederversammlung.

oder der zweite Vorsitzende vertreten.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

 Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Vereinskassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB, darunter der Vorsitzende
- (3) Der erweiterte Vorstand.
 Er besteht aus dem Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Nach Möglichkeit sollen dem erweiterten Vorstand auch zwei aktive Mitglieder der Blaskapelle Einklang Schermbeck e.V. angehören. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - Wahl des neuen Vorstandes.
 - Der Vorstand wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Nur die bei Gründung des Vereins zu wählenden ersten Vorstandsmitglieder werden ausnahmsweise für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig; der amtierende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 - Wahl von zwei Kassenprüfern.
 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

- Jede Änderung der Satzung, Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (3) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den zweiten Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der erweiterte Vorstand und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- an die als gemeinnützige anerkannte Blaskapelle Einklang Schermbeck e.V. mit der Maßgabe, das Vermögen des Fördervereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, oder
- im Falle des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks der Blaskapelle Einklang Schermbeck e.V. fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt in Kraft mit der Gründungsversammlung am 19.09.2007.